

---

**TOP 26:**

---

**EntschlieÙung des Bundesrates - Teilhabeverfahrensbericht nach Sozialgesetzbuch (SGB IX) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (§ 41)****- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -**

Drucksache: 570/18

**I. Zum Inhalt der EntschlieÙung**

Mit dem Bundesteilhabegesetz verpflichtet der Gesetzgeber alle Rehabilitationsträger in Deutschland ab 2018 zur Erstellung eines Teilhabeverfahrensberichts. Gemäß dem Kriterienkatalog in § 41 SGB IX werden sechszehn zu ermittelnde Sachverhalte im Rehabilitationsleistungsgeschehen normiert und Daten insbesondere zu Zeitdauer, Häufigkeit und Anzahl erhoben. Der Bericht bezieht sich auf alle Leistungsfälle bei Leistungen zur Teilhabe und basiert auf den Verwaltungsdaten der Rehabilitationsträger.

Nach Auffassung der antragstellenden Länder seien die Anforderungen von einigen Verfahrensträgern (der Eingliederungshilfe, der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge) nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisierbar. Der Umfang des Anforderungskataloges sei hinsichtlich seiner Erforderlichkeit und seiner verwaltungsmäßigen Umsetzbarkeit grundlegend zu überprüfen.

Mit der EntschlieÙung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren Lösungsvorschläge zu erarbeiten und auf Grundlage dieser Vorschläge Änderungen des § 41 SGB IX herbeizuführen. Damit solle den betroffenen Trägern eine rechtssichere Identifizierung der zu meldenden Daten und deren praktikable Erfassung für einen aussagekräftigen Bericht ermöglicht werden.

Weiter soll die Bundesregierung aufgefordert werden, bis zum Abschluss des vorgenannten Verfahrens die derzeit vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durchgeführte Pilotphase, zumindest für das Jahr 2019, entsprechend zu verlängern.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.